

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schöngeising

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBI S. 266), erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende Satzung:

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflichten

(1) Die Gemeinde Schöngeising erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Die Gemeinde erhebt:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 BestV) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabnutzungsrechts außerhalb der Ruhefrist besteht für jedes verbliebene volle Jahr des Nutzungsrechtes ein Erstattungsanspruch in Höhe der jeweiligen jährlichen Grabgebühr.

(3) Für die Beisetzung von Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen wird keine Grabgebühr erhoben.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 28 i.V.m. § 13 Abs. 1 Friedhofssatzung)
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr wird für mindestens die gesamte Zeit der Ruhefrist im Voraus festgesetzt. Für den Wiedererwerb sowie einen Verlängerungszeitraum gilt Entsprechendes.

(2) Die Grabgebühr wird entsprechend der Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus erhoben. Dabei beträgt die Grabgebühr für die entsprechende Gesamtdauer der Nutzung:

Nutzungsdauer 10 Jahre

| | |
|---|-----------------------------------|
| a) Einzelgräber Kirchfriedhof (bis zu 2 Grabstellen) | 682,00 € |
| b) Familiengräber Kirchfriedhof (bis zu 4 Grabstellen) | 1275,00 € |
| c) Einzelgräber Waldfriedhof (bis zu 2 Grabstellen) | 945,00 € |
| <i>Bei der in den Sektionen A und C (neuer Teil) möglichen Zusammenlegung von zwei Einzelgräbern zu einem Familiengrab verdoppelt sich die Gebühr</i> | |
| d) Familiengräber Waldfriedhof (bis zu 4 Grabstellen) | 1432,00 € |
| e) Kindergräber | 2/3 der Kosten für ein Einzelgrab |
| f) Urnenerdgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen) | 825,00 € |
| g) Urnenwandgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen) | 1447,00 € |
| h) Grab im anonymen Urnenfeld Waldfriedhof | 202,00 € |
| i) Grab im Urnengemeinschaftsgrab | 2310,00 € |

Nutzungsdauer 5 Jahre

| | |
|---|-----------------------------------|
| a) Einzelgräber Kirchfriedhof (bis zu 2 Grabstellen) | 375,00 € |
| b) Familiengräber Kirchfriedhof (bis zu 4 Grabstellen) | 697,00 € |
| c) Einzelgräber Waldfriedhof (bis zu 2 Grabstellen) | 517,00 € |
| <i>Bei der in den Sektionen A und C (neuer Teil) möglichen Zusammenlegung von zwei Einzelgräbern zu einem Familiengrab verdoppelt sich die Gebühr</i> | |
| d) Familiengräber Waldfriedhof (bis zu 4 Grabstellen) | 780,00 € |
| e) Kindergräber | 2/3 der Kosten für ein Einzelgrab |
| f) Urnenerdgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen) | 450,00 € |
| g) Urnenwandgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen) | 795,00 € |
| h) Grab im anonymen Urnenfeld Waldfriedhof | 112,00 € |
| i) Grab im Urnengemeinschaftsgrab | 1225,00 € |

(3) Für die Beisetzung in einer Urnenwandgrabstätte ist von der Gemeinde eine Urnenwandplatte zum jeweiligen Anschaffungspreis zu erwerben, der zusätzlich zur Grabgebühr zu entrichten ist.

§ 5 Leichenhaus

Für die Benutzung der jeweiligen gemeindlichen Leichenhäuser des Waldfriedhofes bzw. des gemeindlichen Kirchfriedhofes wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|-----------------------------|----------|
| Benutzung des Leichenhauses | 230,00 € |
|-----------------------------|----------|

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden, entsprechend des Bestattungsdienstvertrages, folgende Gebühren erhoben:

a. Aufbahrung/Ausstattung der Leichenhalle

| | |
|--|---------|
| 1. Annahme des Verstorbenen und Verbringung in die Leichenhalle | 65,50 € |
| 2. Herausgabe eines in der Leichenhalle hinterstellten Verstorbenen | 65,50 € |
| 3. Aufbewahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör; <u>mit</u> Benutzung des gemeindlichen Sargwagens | 65,50 € |
| 4. Aufbewahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör; <u>ohne</u> Benutzung des gemeindlichen Sargwagens | 65,50 € |
| 5. Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme bis maximal 30 Minuten Verabschiedungszeit | 65,50 € |

b. Bestattungsdienste

| | |
|---|----------|
| 1. Grab öffnen, schließen bis 160 cm Träger zur Beerdigung | 736,00 € |
| 2. Grab öffnen, schließen – Kinder bis 10 Jahre Träger zur Beerdigung | 650,00 € |
| 3. Zuschlag für Tieferlegung ab 160 cm, pauschal | 80,92 € |
| Zuschlag für Handgrab | 185,00 € |
| 4. Urnenbeisetzung <u>mit</u> Angehörigen | 195,00 € |
| 5. Urnenbeisetzung <u>ohne</u> Angehörigen | 107,80 € |
| 6. Urnenbeisetzung in eine Urnenwand | 135,00 € |
| 7. Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld | 107,80 € |
| 8. Kompressoreinsatz (pro Stunde) | 88,00 € |
| 9. Stromaggregateinsatz (pro Stunde) | 88,00 € |
| 10. Bestattungsartikel bei Sozialfällen (Sarg, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung) | 546,00 € |

Hinweis: Die Bestattungskosten fallen zusätzlich an!

c. Exhumierung und Umbettung

| | |
|---|----------|
| 1. Umbettung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist | 648,00 € |
| Grab öffnen, schließen, aufräumen | 390,00 € |
| je weitere Umbettung aus demselben Grab | 294,00 € |
| 2. Umbettung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist | 588,00 € |
| Grab öffnen, schließen, aufräumen | 390,00 € |
| je weitere Umbettung aus demselben Grab | 154,00 € |
| 3. Urnenausgrabung aus einem Erdgrab | 107,80 € |
| 4. Wiederbestattung von Leichen | 450,00 € |

| | |
|--|---------------------|
| 5. Wiederbestattung von Gebeinen | 390,00 € |
| 6. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab <u>mit</u> Angehörigen je weitere Urne | 195,00 € 30,00 € |
| 7. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab <u>ohne</u> Angehörigen je weitere Urne | 107,80 € 30,00 € |
| 8. Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist | 102,80 € |
| 9. Urnenentnahme aus einem Urnenwandgrab | 107,80 € |
| 10. Wiederbestattung in einem Urnenwandgrab <u>mit</u> Angehörigen je weitere Urne | 155,00 € 15,00 € |
| 11. Wiederbestattung in einem Urnenwandgrab <u>ohne</u> Angehörigen je weitere Urne | 107,80 € 15,00 € |

d. Regierarbeiten

| | |
|--|---------|
| 1. Stunden pro Person | 65,00 € |
| 2. Zuschlag für sonstige Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde | |
| 17:00 Uhr – 20:00 Uhr | 32,50 € |
| 20:00 Uhr – 8:00 Uhr | 48,57 € |
| 3. Erschwerniszuschlag Sargübergröße (normale Abmessungen: 200 x 70 cm) zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 65,00 € |
| 4. Erschwerniszuschlag Frost zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 65,00 € |
| 5. Abfahren des überflüssigen Grabaushubes an eine von der Gemeinde bereitgestellte Fläche im Friedhof pro m ³ | 59,50 € |

(2) Nicht hoheitliche Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmer erbracht wird, sind in den Bestattungsgebühren nach Abs. 1 nicht enthalten. Diese privatrechtlichen Entgelte sind direkt mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen.

§ 7 Fundamentkosten

Im Waldfriedhof, Grabfeld C sind Fundamente vorhanden. Für Gräber in dieser Sektion wird für die Fundamentherstellungskosten folgende Gebühr erhoben:

| | |
|--|---------|
| bis zur jeweiligen Nutzungsdauer pro Einzelgrab im Jahr: | 5,50 € |
| bis zur jeweiligen Nutzungsdauer pro Familiengrab im Jahr: | 11,00 € |

Die Gebühr wird entsprechend der Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft
(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften der Gemeinde Schöngesing außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.

Schöngesing, den 12.12.2019

Thomas Totzauer
Erster Bürgermeister